

Bodeneigentum und Institutionenwandel in Ostmittel- und Südosteuropa 1918 – 1945 – 1989

von
Dietmar Müller*

Eigentum an Grund und Boden gehört spätestens mit dem 20. Jahrhundert in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht zu einer der zentralen Institutionen der Länder des östlichen Europa.¹ Eingedenk der hohen Anteile der Landwirtschaft am Bruttosozialprodukt sowie des ländlichen Raums in der Gesellschaft ist evident, dass politische und wirtschaftliche Modernisierungsprojekte ganz wesentlich von Erfolgen in diesem Sektor und Lebensbereich abhängig waren. Entsprechend zentral war die Rolle der Eigentumsregime – konzeptionalisiert als Ensemble von Normen, Vorstellungen, Institutionen und Praktiken –, was darin deutlich wird, dass die politischen Epochengrenzen von 1918, 1945 und 1989 im östlichen Europa jeweils mit einem Wandel des Eigentumsbegriffs und der Eigentumsverhältnisse infolge von Agrarreformen zusammenfielen.

* Zahlreiche Anregungen und Materialien für den vorliegenden Aufsatz verdanke ich den Mitgliedern eines von der VolkswagenStiftung geförderten und von Hannes Siegrist, Stefan Troebst und Bogdan Murgescu geleiteten Forschungsprojekts „Bodenrecht, Kataster und Grundbuchwesen im östlichen Europa. 1918-1945-1989. Polen, Rumänien und Jugoslawien im Vergleich“, das von 2005 bis 2009 am Institut für Kulturwissenschaften der Universität Leipzig angesiedelt war. Diese Eigentumsforschung habe ich seit 2009 innerhalb der Projektgruppe „Rechtskulturelle Prägungen Ostmitteleuropas in der Moderne: Produktionseigentum, Geistiges Eigentum, Bodeneigentum“ des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas (GWZO) an der Universität Leipzig fortgesetzt.

¹ Für einen begriffsgeschichtlichen und vergleichenden Zugang DIETER SCHWAB: Eigentum, in: OTTO BRUNNER u.a. (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65-116; RÜDIGER SCHOTT, ANDRÉ PIETTRE, HILDEGARD WIEGMANN, LUDWIG BRESS: Eigentum, in: CLAUD D. KERNIG (Hrsg.): *Sowjetsystem und Demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie*, Bd. 2, Freiburg u.a. 1968, S. 40-83. Für Überblicksdarstellungen bzw. Länderstudien HOLM SUNDHAUSSEN: *Die verpaßte Agrarrevolution. Aspekte der Entwicklungsblockade in den Balkanländern vor 1945*, in: ROLAND SCHÖNFELD (Hrsg.): *Industrialisierung und gesellschaftlicher Wandel in Südosteuropa*, München 1989, S. 45-60; SLAVCO D. ZAGOROFF: *The Agricultural Economy of the Danubian Countries, 1935-45*, Stanford/CA 1955; FREDERIC L. PRYOR: *The Rise and Fall of Collectivized Agriculture in Marxist Regimes*, Princeton/NJ 1992; DAVID TURNOCK (Hrsg.): *Privatization in Rural Eastern Europe. The Process of Restitution and Restructuring*, Cheltenham – Northampton/MA 1998.

Die Analyse der Eigentumsverhältnisse und Eigentumskulturen dreier Länder des östlichen Europa – Polens, Rumäniens und Jugoslawiens – wird daraufhin vorgenommen, wie die Regulierung der Eigentumsbeziehungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum die Chancen und Risiken der gesellschaftlichen Integration und wirtschaftlichen Modernisierung bestimmten. Auf drei Ebenen werden Eigentumsregime analysiert: 1) die Eigentumsvorstellungen politischer, gesellschaftlicher und juristischer Eliten; 2) die Rolle professioneller Praktiker und Funktionäre (wie Notare, Geodäten und Grundbuchbeamte) in der Umsetzung des Eigentumsrechts; und 3) Spannungen zwischen der herrschenden Eigentumsordnung und den Eigentumsgewohnheiten und -strategien ländlicher und landwirtschaftlicher Akteursgruppen.

Der Vergleich der Agrar- und Eigentumspolitik von drei Ländern im 20. Jahrhundert hat regionale, nationale und europäische Kontexte, Interaktionen und Machtverhältnisse zu beachten. Nach 1918 erhielten sie aus der habsburgischen Erbmasse Provinzen mit eigenen Institutionen und Praktiken des Bodeneigentums, so dass der Umgang der neuen Nationalstaaten mit dieser Erbschaft eine als Zentrum-Peripherie-Beziehung konzeptionalisierte Vergleichsebene ergibt. Die Bodenumverteilung zum Kriegsende 1945 sowie die Anfänge der Kollektivierung verliefen in den drei Ländern in sehr ähnlichen Bahnen, bevor Polen und Jugoslawien die Kollektivierung stoppten. Nach 1989 standen die Eliten der drei Länder dementsprechend vor Aufgaben hinsichtlich der Re-Privatisierung von Grund und Boden, die im Ausmaß unterschiedlich waren, im Wesen aber wiederum vergleichbar. Die Ergebnisse der diachron sowie interregional und international vergleichenden Analyse zusammenfassend: Weil die Eliten in Ostmitteleuropa die Landwirtschaft ihrer Länder als rückständig sahen, waren die Erwartungen an die Agrarreformen und den damit einhergehenden Wandel der Eigentums- und Verfügungsrechte besonders hoch. Die Analyse der Bodenrechts-, Kataster- und Grundbuchpolitik zeigt, dass bei der Durchführung von Agrarreformen öfter versäumt wurde, Informationssysteme auszubauen, welche die Erwartungs- und Rechtssicherheit großflächig und zuverlässig garantierten. Die Agrarreformen der Zwischenkriegszeit zielten darauf ab, das Zentrum, die politische Elite und die Angehörigen der Titularnation mithilfe des Eigentumsrechts auf Kosten der neuen Provinzen und nationalen Minderheiten zu stärken. Dafür wurde der Verfall so wichtiger Institutionen wie des Kataster- und Grundbuchamts bzw. der dafür essenziellen Professionen des Geodäten und Notars in Kauf genommen. Die Professionalisierung dieser Berufe blieb in der Zwischenkriegszeit prekär und wurde in der kommunistischen Periode massiv gestört. Dadurch konnten professionelle Eigentumsexperten weder konsequent noch nachhaltig zwischen den politischen und gesetzlichen Zielen und den alltäglichen Praktiken der bäuerlichen und ländlichen Akteure vermitteln. Institutionelle und rechtliche Innovationen von oben wurden an der Basis behindert oder umgangen.

Den Wandel von Vorstellungen, Institutionen und Praktiken des Eigentums in drei Ländern in einem zäsurenreichen Jahrhundert im Umfang eines Auf-

satzes zu analysieren, ist unweigerlich mit Mut zur Lücke verbunden. Dass die drei genannten Einschnitte in die Agrar- und Eigentumsgeschichte jeweils mit nicht minder gravierenden Umbrüchen im politischen und wirtschaftlichen System, mit territorialen Änderungen, mit der Umstellung von Währungen, Maßeinheiten, Staatssprachen etc. verbunden waren, kann hier nicht explizit analysiert, sondern muss als bekannt vorausgesetzt werden. Gleichwohl weist der Facettenreichtum der Umbrüche auf den Kontext des Wandels proprietärer Institutionen ebenso hin wie auf seine steinigen Wege und Grenzen.

1 Historiografie und Methoden

Die kurze Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ist in den Historiografien der meisten Länder Ostmittel- und Südosteuropas die Periode mit der höchsten Dichte an Erfolgen.² Nach dem Ende der kommunistischen Planwirtschaft und Einparteiherrschaft wird diese postimperiale und vorsozialistische Zeit als Projektionsfläche für eine gelungene Modernisierung der Wirtschaft, eine Konsolidierung des Staates und eine politische wie auch kulturell-gesellschaftliche Partizipation der Bürger benutzt. Eine besondere Rolle in dieser facettenreichen Meistererzählung kommt den Agrarreformen von Estland bis Jugoslawien zu, in denen durch die signifikante Ausweitung der Zahl der Bodeneigentümer die politische und wirtschaftliche Basis für eine zugleich demokratische und prosperierende Entwicklung gelegt worden sei. Die Rehabilitierung des Privateigentums als Leitwert und Institution nach 1989 birgt das Versprechen in sich, dass die Abkehr vom Staatssozialismus neben dem Wandel des politischen Systems zur parlamentarischen Demokratie seine besondere Tiefe im sozioökonomischen und kulturellen Bereich durch eine Neustrukturierung der Gesellschaft als eine Eigentümergesellschaft erhalte; Ostmittel- und Südosteuropa seien aus ihrer „östlichen Gefangenschaft“ zu ihrer europäischen Normalexistenz zurückgekehrt.

Diese postkommunistische Meistererzählung der osteuropäischen Eigentumshistoriografie beruht auf mehreren Annahmen, die es im Folgenden zu hinterfragen gilt: 1) Der den Agrarreformen der Zwischenkriegszeit zugrunde liegende Eigentumsbegriff war im Einklang mit der liberal-individualisti-

² Zur postkommunistischen Historiografie im Überblick SMARANDA VULTUR: *New Topics, New Tendencies and New Generations of Historians in Romanian Historiography*, in: ULF BRUNNBAUER (Hrsg.): *(Re)Writing History. Historiography in Southeast Europe after Socialism*, Münster 2004, S. 236-276; PREDRAG J. MARKOVIĆ, MILOŠ KOVIĆ, NATAŠA MILICEVIĆ: *Developments in Serbian Historiography since 1989*, ebenda, S. 277-316; MACIEJ GÓRNY: *From the Splendid Past into the Unknown Future: Historical Studies in Poland after 1989*, ebenda, S. 101-172; CHRISTINA PETRESCU, DRAGOȘ PETRESCU: *Mastering vs. Coming to Terms with the Past: A Critical Analysis of Post-Communist Romanian Historiography*, in: SORIN ANTOHI, BALÁZS TRENCSENYI u.a. (Hrsg.): *Narratives Unbound. Historical Studies in Post-Communist Eastern Europe*, Budapest – New York 2007, S. 311-408.

schen Tradition des klassischen Liberalismus; 2) die Agrarreformen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg waren lediglich ein Vorspiel der Kollektivierung; 3) die Errichtung eines sozialistischen/kommunistischen Politik- und Wirtschaftsmodells war ein spektakulärer und totaler Bruch in der Eigentums- und Wirtschaftsgeschichte Ostmittel- und Südosteuropas und 4) die De-Kollektivierung und Privatisierung in der Landwirtschaft nach 1989 ist Mittel und Zeichen zugleich für die Rückkehr zur Normalität der westlichen Welt, in der das liberal-individualistische Eigentum volle Gültigkeit genießt und hegemonial ist.

Die Rechtsgeschichte über Ostmittel- und Südosteuropa ist mutmaßlich das Feld der Historiografie, das am intensivsten von dem Paradigma des Transfers von Normen und Institutionen beherrscht wird. Dies ist insofern nachvollziehbar, als, angefangen bei den Verfassungen und Bürgerlichen Gesetzbüchern über Prozessordnungen und Vertragsformen bis hin zu Konzepten des Eigentums und der Arbeit, Rechtsinstitute sowohl des bürgerlichen Rechtsstaats als auch des sozialistischen Klassenstaats auf dem Weg des Rechtstransfers nach Südosteuropa kamen. Die jüngeren rechtshistorischen Forschungen zu Ostmittel- und Südosteuropa sind bemüht, die Tatsache der Transferleistung selbst im Wissenskanon ihres Faches zu verankern. Die rechtshistorische Eigenart des östlichen Europas bestehe demnach darin, dass die fehlende Rezeption des römischen Rechts bis ins 19. Jahrhundert dann geradezu in Sprüngen der Modernisierung nachgeholt worden sei.³ In der Zwischenkriegszeit habe diese nachholende Rechtsrezeption in Gestalt der Rechtsvereinheitlichung in vielen Ländern Ostmittel- und Südosteuropas ihren Höhepunkt erreicht, wobei das habsburgische Erbe mancher Länder dabei nicht gering zu schätzen ist.⁴ Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist demnach die Differenz der europäischen Rechtskulturen nicht mehr als eine feste Grenze zu verhandeln, wobei das eine Gebiet von *common law* oder römisch-rechtlicher Rezeption regiert und als europäisch eingeschätzt wird. Auf der anderen Seite befinde sich ein eigentlich nicht-europäisches Rechtsgebiet, da es weder durch *common law* noch römisch-rechtlich geprägt sei. Um dem unterschweligen Vorwurf zu begegnen, auch im Bereich des Rechtswesens nur bedingt europäisch zu sein, wird in den meisten ostmittel-

³ TOMASZ GIARO: Westen im Osten. Modernisierung osteuropäischer Rechte bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Rechtsgeschichte 2 (2003), S. 123-139; DERS.: Modernisierung durch Transfer – Schwund osteuropäischer Rechtstraditionen, in: DERS. (Hrsg.): Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2006, S. 275-344; JANI KIROV: Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte Südosteuropas, in: Rechtsgeschichte 18 (2010), S. 140-161.

⁴ Vgl. TOMASZ GIARO: Alt- und Neuropa, Rezeptionen und Transfers, in: DERS. (Hrsg.): Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, Frankfurt a.M. 2007, S. 273-317; HERBERT KÜPPER: Rechtskultur(en) in Ostmitteleuropa: Hemmschuh oder Quelle der Hoffnung auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, in: Berichte und Beiträge des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas 1999. Öffentliche Vorträge, Leipzig 1999, S. 331-377.

europäischen Forschungstraditionen großer Wert darauf gelegt, möglichst früh und vollständig die Rezeption westeuropäischer Verfassungen, Bürgerlicher Gesetzbücher und anderer Rechtsinstitute vollzogen zu haben. Die angenommene rechtshistorische Differenz zwischen West- und Osteuropa habe sich in Zeiten des Kalten Krieges durch die Auseinanderentwicklung der *Western legal tradition* und dem sozialistischen Recht noch erweitert. Um diese schematisierende Darstellung fortzuführen: 1989 und der Beitritt zur Europäischen Union habe dann auch im rechtlichen Bereich gleichzeitig die Rückkehr zu eigenen Traditionen und nach Europa bedeutet.

Wie diese Transfers allerdings vonstatten gingen, von welchen Akteuren in welchen Phasen und mit welchen Motiven sie vorangetrieben, wie die Rechtsinstitute adaptiert und institutionalisiert wurden und schließlich welche Ergebnisse dies im politischen Prozess und der Rechtswirklichkeit zeitigte, dies wird in der traditionellen Rechtsgeschichte in der Regel nicht analysiert.⁵ Eine solcherart nominalistische und essenzialistische Betrachtung des Transfers sowohl bürgerlicher als auch sozialistischer Rechtsinstitute verfehlt systematisch eine von der historischen und kulturwissenschaftlichen Forschung erschlossene Erkenntnisquelle, nämlich die Analyse des Transfers verstanden als komplexer Prozess.⁶ Dort wird der Transferprozess eines Begriffs, einer Institution usw. in drei bzw. vier Phasen geteilt – das Kennenlernen des Vorbildes, seine Einfuhr in das eigene Land sowie die eigentliche Implementation und seine Wirkungsgeschichte. Während die ersten beiden Phasen sich noch als Elitenprojekt beschreiben lassen, sind in Implementation und Wirkungsgeschichte wesentlich weitere Kreise der Bevölkerung involviert. Der Rechtshistoriker Peter Häberle hat schon früh darauf hingewiesen, dass die dritte Phase des Rechtstransfers kaum als Totalrezeption, sondern besser als „schöpferische Reproduktion“,⁷ als Anverwandlung eines Rechtsinstituts an lokale Bedürfnisse, Macht- sowie soziale und kulturelle Verhältnisse verstanden werden muss. Bei dieser starken Betonung der Handlungsebene ist zudem in allen Phasen des Rechtstransfers systematisch nach den Interessen der ver-

⁵ Für eine überwiegend traditionell rechtsgeschichtliche Betrachtung der Entwicklung der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft im östlichen Europa ZORAN POKROVAC (Hrsg.): *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a.M. 2007; DERS. (Hrsg.): *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2010.

⁶ Vgl. MATTHIAS MIDDELL: *Kulturtransfer und historische Komparatistik – Thesen zu ihrem Verhältnis*, in: DERS. (Hrsg.): *Vergleich und Kulturtransfer*, Leipzig 2000, S. 7-41; HARTMUT KAEUBLE, JÜRGEN SCHRIEWER (Hrsg.): *Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M. 2003; HANNES SIEGRIST: *Comparative History of Cultures and Societies. From Cross-societal Analysis to the Study of Intercultural Interdependencies*, in: *Comparative Education* 42 (2006), 3, S. 377-404; FRANK HADLER, MATTHIAS MIDDELL (Hrsg.): *Verflochtene Geschichten: Ostmitteleuropa*, Leipzig 2010.

⁷ PETER HÄBERLE: *Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten*, Frankfurt a.M. 1997, S. 180.

schiedenen Akteure zu fragen sowie nach ihren Ressourcen, diese zu formulieren und zur Geltung zu bringen.

In der historischen Analyse von Rechts- und Institutionentransfer ist wiederholt nachgewiesen worden, dass selbst über weite Strecken textgleiche Gesetze und Verfassungen im Land des Transferziels eine andere Rechtswirklichkeit bewirkt haben als im Land der Transferquelle – verwiesen sei auf die belgische Verfassung von 1831 und deren Kopierung in mehreren Ländern des östlichen Europa.⁸ Auf Adaptionsprozesse sowie auf die mitunter weit auseinanderklaffende Lücke zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit, zwischen Normen und Praxis, ist auch im Kontext sozialistischen Rechtstransfers von Moskau aus zu achten. Denn die Homogenisierung Osteuropas nach 1945 scheint gerade im rechtlichen Bereich viel weniger weit vorangeschritten gewesen zu sein, als es im Kontext des Kalten Krieges in Westeuropa konstatiert wurde.⁹ In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass trotz mancher entschiedener Tendenzen der Etablierung eines eigenständigen Rechtsbereichs im östlichen Europa der Marxismus doch eine westeuropäische Geistesströmung des 19. Jahrhunderts war, die sich auf eine Gesellschaft der politischen Mobilisierung und wirtschaftlichen Modernisierung bezog. Die Nachkriegsentwicklungen im Rechtswesen sind demnach als simple Kopien sowjetischer Rechtsformen nach Ostmittel- und Südosteuropa auch nicht adäquat erfasst. Eine bloß vergleichende Gegenüberstellung von Idealtypen sowie die Annahme einer Totalrezeption ist weder eine geeignete Forschungsstrategie noch ein angemessener Wertungshorizont; sie verhindern eine differenzierende Nabsicht geradezu.

Um den Ort eines Rechtsinstituts, in vorliegendem Fall des Eigentums, in einer Gesellschaft adäquat erfassen zu können, schlage ich im Folgenden die Anwendung von Begriffen und Konzepten vor, die geeignet sind, Institution und Institutionalisierung im Rahmen eines integrativen sozial-, kultur-, wirtschafts- und rechtshistorischen Ansatzes zu analysieren. Dafür eignen sich Ansätze aus der Institutionenökonomie, der Soziologie sowie der Rechtsanthropologie.

⁸ Vgl. GEORG STADTMÜLLER: Westliches Verfassungsmodell und politische Wirklichkeit in den balkanischen Staaten, in: *Saeculum* 9 (1958), 3/4, S. 405-422; HOLM SUNDHAUSSEN: Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern in historischer Perspektive, in: JOHANNES CHR. PAPALEKAS (Hrsg.): *Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa*, München 1994, S. 35-54; LOTHAR MAIER: Rumänien auf dem Weg zur Unabhängigkeitserklärung 1866-1877. Schein und Wirklichkeit liberaler Verfassung und staatlicher Souveränität, München 1989.

⁹ Vgl. die von GERD BENDER und ULRICH FALK am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte herausgegebene Schriftenreihe *Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45-1989)*. Bd. 1: Enteignung, Band 2: Justizpolitik, Band 3: Sozialistische Gesetzlichkeit, Frankfurt a.M. 1999; STEFAN GARSZTECKI: Polnisches Rechtsbewußtsein und polnischer Rechtsdiskurs in Zeiten des Wandels, in: *Recht und Kultur in Ostmitteleuropa*, Bremen 1999, S. 221-278.

In Kritik am mangelnden Realitätsgehalt der (neo)klassischen Theoriebildung hat Douglass C. North¹⁰ – als prominentester Vertreter der auch Neue Institutionenökonomik¹¹ genannten Richtung – seit den 1970er Jahren die Grundlagen für ein wirtschaftswissenschaftliches und wirtschaftsgeschichtliches Verständnis von Institutionen gelegt, das in zeitlicher Hinsicht Wandel erfassen kann und in dem Akteure eine zentrale Rolle spielen. Institutionen, so North, steuern und regeln als schriftliche oder nichtschriftliche Normen individuelles Verhalten; soziale, kulturelle und rechtliche Beziehungen werden durch sie normiert, legitimiert und berechenbar gemacht. Als „von Menschen erdachte Beschränkungen menschlicher Interaktion“¹² stehen Institutionen in einem Wechselverhältnis mit Organisationen¹³: Diese werden geschaffen, um Chancen zu nutzen, die eine Gesellschaft in Gestalt der Institutionen bietet, und im Zuge ihrer Entwicklung verändern wiederum die Organisationen bzw. die in ihnen agierenden politischen und ökonomischen Unternehmer die Institutionen, da sie sich davon Vorteile und Gewinne versprechen. Aufgrund der zentralen Rolle, die die Institution Eigentum bei North zur Erklärung des „Wachstums der westlichen Welt“¹⁴ einnimmt, ist die Neue Institutionenökonomie in Deutschland zuweilen als „Property-Rights-Ansatz“ bezeichnet worden.¹⁵ Dieser Ansatz hilft, den Wandel proprietärer Institutionen – jenseits der Idiosynkrasien individueller Fälle – systematisch auf Interessen und Machtkonstellationen einerseits sowie auf Anreize und Opportunitäten in den Blick zu nehmen.

Aus dem weiten Feld der Institutionen- und Organisationssoziologie sei der Ansatz von W. Richard Scott herausgegriffen, mit dem man die Institu-

¹⁰ Vgl. DOUGLASS C. NORTH: Theorie des institutionellen Wandels, Tübingen 1988 (Originalausgabe: *Structure and Change in Economic History*, New York 1988); DERS.: Institutionen. Institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen 1992 (Originalausgabe: *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge 1990).

¹¹ RUDOLF RICHTER, EIRIK FURUBOTN: Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung, Tübingen 1996 (Originalausgabe: *Institutions and Economic Theory. The Contribution of the New Institutional Economics*, Ann Arbor/MI 1997).

¹² NORTH, Institutionen (wie Anm. 10), S. 3.

¹³ Institutionen können als formgebundene Beschränkungen – beispielsweise als Verfassung oder Agrarverfassung – oder als formlose Beschränkungen – beispielsweise als Verhaltenskodex oder Flurzwang – auftreten. Ebenso wie Institutionen dienen auch Organisationen, die etwa als öffentliche Körperschaften, Rechtspersonen des Wirtschaftslebens und Bildungsanstalten gefasst werden, dazu, die Verhaltensunsicherheit in menschlichen Interaktionen zu minimieren.

¹⁴ DOUGLASS C. NORTH, ROBERT PAUL THOMAS: An Economic Theory of the Growth of the Western World, in: *Economic History Review* 23 (1970), 1, S. 1-17.

¹⁵ KNUT BORCHARDT: Der „Property-Rights-Ansatz“ in der Wirtschaftsgeschichte – Zeichen für eine systematische Neuorientierung des Faches?, in: JÜRGEN KOCKA (Hrsg.): *Theorien in der Praxis des Historikers*, Göttingen 1977, S. 140-156; CLEMENS WISCHERMANN: Der Property-Rights-Ansatz und die „neue“ Wirtschaftsgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19 (1993), S. 239-258.

tion Eigentum in eine regulative, soziale und kognitiv-kulturelle Dimension unterteilen kann.¹⁶ Regulativ verweist in unserem Kontext auf die rechtliche Fixierung eines Eigentumsbegriffs in der Verfassung, im Bürgerlichen Gesetzbuch und weiteren Einzelgesetzen.¹⁷ An der Schnittstelle der regulativen und der sozialen Dimension kann der Umgang mit diesen Normen in Organisationen wie dem Kataster, Grundbuch und Notariat durch die entsprechenden Professionen der Geodäten, Katasterbeamten, Notare und Advokaten betrachtet werden.¹⁸ In den Analysebereich der sozialen Dimension fällt das Ensemble an Verfügungs- und Nutzungsrechten am Grund und Boden sowie der konkrete Umgang der Akteure im ländlichen Raum damit, also Strategien des Bodenkaufs und Verkaufs, der Pacht, Vererbung und Nutzung. Die kognitiv-kulturelle Dimension umfasst den Bedeutungsgehalt, der dem Eigentum an Grund und Boden von den Akteuren zugewiesen wird. Darin reflektiert sich die symbolische Funktion des Eigentums für die soziale und kulturelle Konstruktion einer Person und der Familie innerhalb einer Gemeinschaft. Eine besondere Rolle spielen dabei moralisch aufgeladene Regeln, wie und an wen Grund und Boden vererbt und veräußert werden darf. Für letztere Dimension, die kognitiv-kulturelle, liegt ein theoretisch und inhaltlich beachtlicher Korpus an Literatur sozial-anthropologischer Provenienz vor¹⁹, der in der traditio-

¹⁶ JOHN W. MEYER, W. RICHARD SCOTT (Hrsg.): *Organizational Environments: Ritual and Rationality*, Beverly Hills/CA 1983; PAUL J. DiMAGGIO, WALTER W. POWELL (Hrsg.): *The New Institutionalism in Organizational Analysis*, Chicago 1991; PAUL COLOMY: *Neofunctionalism and Neoinstitutionalism: Human Agency and Interest in Institutional Change*, in: *Sociological Forum* 13 (1998) 2, S. 265-300; ELIZABETH S. CLEMENS, JAMES M. COOK: *Politics and Institutionalism: Explaining Durability and Change*, in: *Annual Review of Sociology* 25 (1999), S. 441-466; W. RICHARD SCOTT: *Institutions and Organizations*, 2. Aufl., Thousand Oaks 2001; ANDREA MAURER, MICHAEL SCHMID (Hrsg.): *Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen*, Frankfurt a.M. 2002; KARL-SIEGBERT REHBERG: *Institutionen, Kognitionen und Symbole. Institutionen als symbolische Verkörperungen*, ebenda, S. 39-56; MARIE-LAURE DJELIC, SIGRID QUACK (Hrsg.): *Globalization and Institutions. Redefining the Rules of the Economic Game*, Cheltenham 2003.

¹⁷ Vgl. DIETMAR MÜLLER: *Vorarbeiten zu einer Begriffs- und Kulturgeschichte des Eigentums in Rumänien, 1746 bis 2009*, in: *Geschichte politisch-sozialer Begriffe in Rumänien und Moldova*, hrsg. von Vasile Dumbrava, Leipzig 2010, S. 185-214.

¹⁸ Vgl. DIETMAR MÜLLER, ALINA BOJINCĂ: *Die juristische und geodätische Administration des Eigentums an Grund und Boden in Rumänien im 20. Jahrhundert*, in: DIETMAR MÜLLER, ANGELA HARRE (Hrsg.): *Transforming Rural Societies. Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries*, Innsbruck 2010, S. 23-46; DIETMAR MÜLLER, ANDREI FLORIN SORA: *Notarul comunal în România: Cadrul normativ al unei instituții moderne (1864-1940)* [Der Notar in Rumänien: Der gesetzliche Rahmen einer modernen Institution (1864-1940)], in: *Arhivele Olteniei N.F.* 25 (2011), S. 369-385.

¹⁹ Vgl. CHRIS M. HANN (Hrsg.): *Property Relations. Renewing the Anthropological Tradition*, Cambridge u.a. 1998; DERS. and the „Property Relations“ group [Max Planck Institute for Social Anthropology]: *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*, Münster 2003; KATHERINE VERDERY: *The Vanishing*

nellen Analyse von Institutionen in Ostmittel- und Südosteuropa kaum Beachtung findet.

Die vorgestellten Ebenen und Objekte der Analyse zusammenfassend ergibt sich eine Institutionenanalyse des Eigentums, die auf Aussagen über die Rechtskultur einer Gesellschaft abzielt, wenn man darunter ein Ensemble der auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen verstehen will.²⁰ Rechtskultur wird somit nicht als ein über Raum und Zeit homogenes, sondern wandelbares Phänomen begriffen, das im Spannungsfeld von Politik, Legislative, Jurisprudenz und Rechtsprechung sowie von mit Recht sich befassenden Professionen für die Forschung zugänglich gemacht werden kann. Angesichts der bewegten politischen und Territorialgeschichte Ostmittel- und Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert scheint für die Rechtskultur dieser Staaten und Gesellschaften sinnvoll zu sein, grundsätzlich vom Vorhandensein von Rechtspluralismus auszugehen. Anders als die Rechtswissenschaft konzeptionalisiert die Rechtsanthropologie das Phänomen, dass innerhalb einer territorialen Entität, innerhalb einer Gesellschaft mehrere zuweilen einander widersprechende Rechtssysteme, mindestens aber verschiedene Normensysteme koexistieren, nicht als Anomalie, sondern als Normalfall. Für das Südosteuropa des 19. und 20. Jahrhunderts ist von der Koexistenz alten Gewohnheitsrechts, von byzantinischem und osmanischem Recht sowie von sukzessive aus Westeuropa importiertem Recht auszugehen. Dass das eine System das andere nicht sofort und vollständig verdrängte, wir also die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen sehen, dies scheint allerdings kein südosteuropäisches Spezifikum zu sein, sondern ein regelmäßiges Phänomen des Institutionentransfers. Mit der Gedankenfigur des *legal pluralism* ließe sich ein Gutteil der Teleologie aus der Transferforschung von Rechtsinstituten und Institutionen herausnehmen und die Entwicklung der Staaten und Gesellschaften Ostmittel- und Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert als eine Ausprägung von „multiple modernities“²¹ analysieren.

Hectare. Property and Value in Postsocialist Transylvania, Ithaca/NY – London 2003; FRANZ VON BENDA-BECKMANN, KEEBET VON BENDA-BECKMANN u.a. (Hrsg.): Changing Properties of Property, New York – Oxford 2006; MICHAŁ BUCHOWSKI: Property Relations and Social Identity in Rural Poland, Halle/Saale 2006.

²⁰ Vgl. CSABA VARGA: Rechtskultur – Denkkultur. Einführung zum Thema, in: ERHARD MOCK, CSABA VARGA (Hrsg.): Rechtskultur – Denkkultur. Ergebnisse des österreichisch-ungarischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1987, Stuttgart 1987, S. 9-18; GEORG MOHR: Zum Begriff der Rechtskultur, in: Dialektik 3 (1998), S. 9-29; THOMAS RAISER: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Frankfurt a.M. 1987, S. 316 f.

²¹ SHMUEL EISENSTADT: Multiple Modernities, in: Daedalus 129 (2000), 1, S. 1-29.

2 Eigentum und Agrarreformen in Ostmittel- und Südosteuropa. Ein vergleichender Überblick

2.1 Zwischenkriegszeit:

Liberal-individualistisches Eigentum und ethno-nationale Überformungen

Eine nach wissenschaftlichen Disziplinen und Politikbereichen segmentierte Forschungstradition bezüglich der Agrarreformen Ostmittel- und Südosteuropas hat dazu geführt, dass die Analysen der Zeitgenossen²² denen nach 1945²³ und nach 1989²⁴ im Grunde sehr ähneln. Während die Wirtschafts-

²² Für die Brisanz der Agrarreformen spricht die Flut an Veröffentlichungen dazu, aus der hier nur auf die deutschsprachige Literatur verwiesen sei: MAX SERING (Hrsg.): Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. Ein Sammelwerk, Berlin 1930. Kritisch dazu STEFAN DYROFF: Die Wahrnehmung der ostmitteleuropäischen Agrarreformen in Westeuropa 1918-1939, in: *Transforming Rural Societies. Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries*, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* 7 (2010), S. 77-96; WILHELM LUIG: *Agrarverhältnisse und Agrarreform in Estland*, Leipzig 1923; VILIS KALNINS: *Die Entwicklung der Landwirtschaft Lettlands seit der Agrarreform*, Berlin 1937; ALEXANDER VON LEY: *Litauens wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Agrarreform*, München 1933; KONRAD KASCHNY: *Die Agrarreform in der Tschecho-Slowakei*, Breslau 1933; MARTIN KAISER: *Die tschechoslowakische Agrarreform als Rechtsproblem*, Leipzig 1931; ALEXANDER SPICKERMANN: *Agrarfrage und neustaatlische Bodenreformbestrebungen in Polen*, Lodz 1928; WILLY WIESE: *Die polnische Bodenbesitzpolitik. Untersuchungen auf dem Gebiete der Agrarreform und der landwirtschaftlichen Organisationen in Polen während der Jahre 1919 und 1926*, Berlin 1928; BÉLA KENÉZ: *Die Agrarreform in Ungarn*, in: SERING (wie Anm. 22), S. 255-275; MITJA LUKAN: *Die Kausalität der Agrarreform in den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, ihre Gestaltung und Auswirkung*, Basel 1931; EUGEN TENHOF: *Politik der ländlichen Grundverteilung in Alt-Rumänien unter besonderer Berücksichtigung der Agrar-Reform vom 14. Juli 1921*, Osnabrück o.J.; JOSEF MATL: *Die Agrarreform in Jugoslawien*, Berlin – Breslau 1927; ZDENKO BRUCK: *Die Agrarreform des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen*, Bern 1927 [1931]; JORDAN S. PETKOFF: *Landwirtschaftsgestaltung und Agrarpolitik Bulgariens unter besonderer Berücksichtigung der Agrarreform der Zeit nach dem Weltkriege*, Leipzig 1941; KOSTAS G. MICHALIS: *Die neuere Agrar- und Siedlungsgesetzgebung Griechenlands*, in: SERING (wie Anm. 22), S. 447-483.

²³ WILBERT E. MOORE: *Economic Demography of Eastern and Southern Europe*, Geneva 1945; HUGH SETON-WATSON: *Eastern Europe between the Wars 1918-1941*, Cambridge 1945.

²⁴ ALICE TEICHOVA: *Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte. Wirtschaft und Politik in Mittel- und Südosteuropa in der Zwischenkriegszeit*, München 1988, S. 39-56; WILFRIED SCHLAU: *Die Agrarreformen und ihre Auswirkungen*, in: HANS LEMBERG (Hrsg.): *Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen. Stärke und Schwäche der neuen Staaten, nationale Minderheiten*, Marburg 1997, S. 145-159; UWE MÜLLER: *Landreformen und Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa*, in: DAGMARA JAJEŠ-NAK-QUAST, TORSTEN LORENZ u.a. (Hrsg.): *Soziale Konflikte und nationale Grenzen in Ostmitteleuropa. Festschrift für Helga Schultz zum 65. Geburtstag*, Berlin 2006, S. 171-

und Agrarhistoriker damals wie heute nach der Faktorausstattung der Landwirtschaft nach der Agrarreform fragen (Boden, Arbeit, Kapital), die Politikhistoriker sich mit dem Auftritt der Bauern sowie der ethnisch-religiösen Minderheiten auf der politischen Bühne beschäftigen, betrachten die Juristen und Rechtshistoriker vornehmlich Probleme der Rechtsangleichung in den neuen Nationalstaaten. Analysen der Agrarreformen, die mit dem Eigentum eine Norm, eine Institution und damit verbundene Praktiken hinsichtlich des Charakters der Staatlichkeit über die vermeintlich so harte Epochengrenze von 1945 in den Blick nehmen, liegen jedoch kaum vor.²⁵

Bei allen Unterschieden der Agrarreformen in der Menge des umverteilten Bodens, im wirtschaftlichen Erfolg der Klein- und Mittelbauern und des agrarischen Sektors einer Volkswirtschaft insgesamt sowie in Details bezüglich der politischen Konfiguration der Akteure und der institutionellen Umsetzung der Reformen weisen diese eine genügend große Anzahl von Gemeinsamkeiten auf, um sie als individuelles historisches Phänomen zu verstehen. Auf die kurze Dauer gesehen, war es der Zusammenbruch der multiethnischen Imperien in einem langen und blutigen Krieg, der für die neuen Nationalstaaten der Region sowohl die Notwendigkeit als auch die Möglichkeit für durchgreifende Reformen auch im ländlichen Raum schuf. Der Weltkrieg hatte viele der Bauernsoldaten zum ersten Mal aus ihrer vertrauten dörflichen Umgebung geführt und die explizit versprochene oder implizit erwartete Anerkennung für ihren Einsatz für das Vaterland sollte eine stärkere Stellung in Wirtschaft und Staat sein. Dazu kam für Soldaten an der Ostfront das eigene Erleben wilder Landenteignungen unter bolschewistischen Vorzeichen, was von den Eliten der neuen Staaten als große Gefahr perzipiert wurde. Weiterhin galt es, aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen, postfeudale Eigentums- und Nutzungsverhältnisse aufzulösen, wobei in den meisten neuen Staaten Ostmittel- und Südosteuropas die Trennlinie zwischen Großgrundbesitz und Landarmut bzw. Landlosigkeit dergestalt ethnisch verdoppelt wurde, dass die Großgrundbesitzer zu den bestimmenden Ethnien der alten Imperien gehörten, während die Kleinbauern und das Landproletariat überwiegend von den Mitgliedern der neuen Titularnationen gestellt wurden.

Aufgrund dieser politischen Konstellation waren die Agrarreformen in der gesamten Region zentrale Elemente der Staats- und Nationsbildung. Zum einen versprachen sich die Eliten durch die Ausweitung von Eigentumsrechten für die ländliche Bevölkerung ebenso wie vom allgemeinen Wahlrecht signi-

187; THOMAS DAVID: *Nationalisme économique et industrialisation. L'expérience des pays de l'Est (1789-1939)*, Genève 2009, S. 309-330.

²⁵ Für strukturelle, vergleichende und für Zugriffe der *longue durée* vgl. SUNDHAUSSEN (wie Anm. 1); DIETER GOSEWINKEL, STEFAN MEYER: *Citizenship, Property Rights and Dispossession in Post-war Poland (1918 and 1945)*, in: *European Review of History* 16 (2009), 4, S. 575-595; BOGDAN MURGESCU: *România și Europa. Acumularea decalajelor economice (1500-2010)* [Rumänien und Europa. Die Zunahme des Rückstands in der wirtschaftlichen Entwicklung (1500-2010)], Iași 2010.

fikante Loyalitätszugewinne der neuen Staaten. Als ein von den meisten Staaten in der Zwischenkriegszeit nicht gelöster Zielkonflikt erwies sich aber die Dimension der Staatsbürgerschaft, die Frage also, ob sich die in den Verfassungen postulierten Partizipationsrechte gleichermaßen auf die Mitglieder der Titulnation wie auch auf die ethnisch-religiösen Minderheiten beziehen sollten. Auf dem Politikfeld der Agrarreform äußert sich der in Abstufungen von den Eliten aller Titulnationen eingeschlagene Weg einer in der Praxis ethnischen Ausgestaltung der Nation dadurch, dass insbesondere die ehemals dominierenden ethnischen Gruppen (Deutsche, Ungarn, Russen, Türken), aber auch Angehörige kleinerer Verliererstaaten des Ersten Weltkriegs (Bulgaren) ebenso wie Gruppen ohne Referenzstaaten (Juden, Ukrainer, Belarussen etc.) bei der Landumverteilung erheblich benachteiligt wurden. Wo der Großgrundbesitz bereits in nationaler Hand war, wie in den polnischen Kresy, in Galizien, im rumänischen Altreich und in ganz Ungarn, fiel die Landumverteilung dementsprechend geringer aus als in Westpolen und in den neuen rumänischen Provinzen (Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina). Besonders deutlich trat die ethnopolitische Schlagseite in Projekten der Kolonisierung zu Tage. Dabei wurden häufig Kriegsveteranen, auf jeden Fall aber Angehörige der Titulnation in der Regel in strategisch wichtigen, oft grenznahen Regionen angesiedelt, die nicht selten zudem Siedlungsschwerpunkte von Minderheiten waren. Für die Einrichtung ihrer im Vergleich zu der ansässigen Bevölkerung meist größeren Bauernhöfe kamen sie in den Genuss hoher Subventionen, wofür von staatlicher Seite von ihnen die symbolische und ganz reale Inbesitznahme und der Schutz des nationalen Bodens erwartet wurde.²⁶

In der Agrar- und Wirtschaftsgeschichte herrscht Einigkeit darüber, dass die nationalen und sozialen Motive der Agrarreformen bei weitem wichtiger waren als wirtschaftliche Überlegungen. Aus rein volkswirtschaftlicher Perspektive hätten die kapitalistisch, also für den Markt und den Export produzierenden Güter in ehemals preußischen und habsburgischen Gebieten jedenfalls nicht in Kleinbauernwirtschaften zerschlagen werden dürfen. Andererseits mangelte es vielerorts an der angemessenen politischen Priorisierung und dem nötigen agronomischen Wissen, die wirtschaftlichen Folgen der

²⁶ Zu Beispielen von Agrarreformen samt Kolonisierung vgl. für die Dobrudscha und das Kosovo DIETMAR MÜLLER: Staatsbürger auf Widerruf. Juden und Muslime als Alterspartnern im rumänischen und serbischen Nationscode. Ethnonationale Staatsbürgerkonzeptionen, 1878-1941, Wiesbaden 2005, S. 362-374, 436-453; für Makedonien NADA BOŠKOVSKA: Das jugoslawische Makedonien. Eine Randregion zwischen Repression und Integration, Köln u.a. 2009, S. 206-218; für Ostgalizien, Wolhynien und andere Teile der Kresy WERNER BENECKE: Die Ostgebiete der Polnischen Republik. Staatsmacht und öffentliche Ordnung in einer Minderheitenregion 1918-1939, Köln u.a. 1999; ÉDOUARD CONTE: Land und „ethnische Reinheit“ im polnisch-ukrainischen Grenzgebiet, in: DERS., CHRISTIAN GIORDANO (Hrsg.): Es war einmal die Wende ... Sozialer Umbruch der ländlichen Gesellschaften Mittel- und Südosteuropas, Berlin 1999, S. 35-82; CORNELIA SCHENKE: Nationalstaat und nationale Frage: Polen und die Ukrainer 1921-1939, Hamburg – München 2004.

Agrarreform aufzufangen. Da strukturelle, die Bodenumverteilung begleitende Maßnahmen weitgehend ausblieben, die zusammengekommen als Agrarmodernisierung bezeichnet werden könnten, wurde die Krise des ländlichen Raumes nicht gelöst. Mit wenigen Ausnahmen – wie der Tschechoslowakei und partiell Estland und Bulgarien – müssen die wirtschaftlichen Folgen der Agrarreformen in der Region als negativ eingeschätzt werden: Die Ausfuhrmengen agrarischer Güter und die Produktivität pro Arbeitsstunde und pro Hektar erreichten erst in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre wieder Vorkriegswerte, die Maschinisierung und der Einsatz von Düngemitteln machten ebenso nur langsame Fortschritte wie die Diversifizierung und Intensivierung der Produktion. Zu der Konkurrenz überseeischer Agrarprodukte und der sich allgemein verschlechternden *Terms-of-Trade* für Agrarprodukte auf dem Weltmarkt kamen eine Reihe hausgemachter Gründe für die verpasste Agrarmodernisierung hinzu. Als wichtigster sei die chronische Unterkapitalisierung der Landwirtschaft genannt, deren Gründe zum einen in der staatlichen Bevorzugung der Industrie und zum anderen in der geringen Attraktivität des ländlichen Raumes für Privatkredite lagen. Letzteres lag insbesondere daran, dass die nun überwiegend kleinteilige Eigentumsstruktur landwirtschaftlicher Flächen, wobei das Eigentumsbündel zudem nicht selten ausgedünnt und national überformt und die Eigentumsrechte wenig gerichtsfest waren, nicht genügend Sicherheiten bieten konnte.

Die ethnopolitische Schlagseite der Landumverteilung sowie die Kolonisierung sind lediglich die besonders sichtbaren Phänomene dessen, was in den Agrarreformen als nationale und etatistische Überformung des liberal-individualistischen Eigentumsbegriffs zu Tage trat. Die Agrarreformen in Ostmittel- und Südosteuropa können neben der sowjetischen Kollektivierung als ein „bis dahin in der europäischen Geschichte beispiellose[r] Eingriff in individuelle Besitzrechte“²⁷ charakterisiert werden. Zwar blieb in den Verfassungen durchgehend das Eigentum im liberal-kapitalistischen Sinne individuell garantiert und geschützt, es wurde nun aber mit einschränkenden Attributen im Sinne einer sozialen und nationalen Funktion versehen. Diese Tendenzen verstärkten sich in den Gesetzen zur Agrarreform sowie in der weiteren Agrargesetzgebung und -politik; sie werden in der Wirtschaftsgeschichte als Wirtschaftsnationalismus beschrieben.²⁸

²⁷ MÜLLER, Landreformen und Wirtschaftsnationalismus (wie Anm. 25), S. 172.

²⁸ Vgl. LEO PASVOLSKY: *Economic Nationalism of the Danubian States*, New York 1928; FREDERICK HERTZ: *The Economic Problems of the Danubian States. A Study in Economic Nationalism*, London 1947; HENRYK SZLAJFER (Hrsg.): *Economic Nationalism in East-Central Europe and South America, 1918-1939*, Genève 1990; HELGA SCHULTZ, EDUARD KUBŮ (Hrsg.): *History and Culture of Economic Nationalism in East Central Europe*, Berlin 2006; MÜLLER, Landreformen und Wirtschaftsnationalismus (wie Anm. 24); DAVID, *Nationalisme économique* (wie Anm. 24).

2.2 Nachkriegszeit und Sozialismus: Kollektivistisches Eigentum

Die Handlungsspielräume der Eliten im östlichen Europa nach dem Zweiten Weltkrieg lassen sich mit der Gedankenfigur von *constraints* und *opportunity structure* ermessen. Zwänge wie Möglichkeiten waren nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Präsenz der Roten Armee sicher eingengter als nach dem Ersten Weltkrieg durch die Friedensverträge in den Pariser Vorortverträgen. Andererseits zielten die Vorhaben der Volksfrontregierungen und der kommunistischen Regime auf weit größere, auf revolutionäre Änderungen.²⁹ Der Verlauf des Zweiten Weltkriegs, aus dem Polen, Jugoslawien und Rumänien erneut auf der Siegerseite hervorgingen, bot den Eliten der Länder eine zweite Chance, strukturelle Probleme, die in der Zwischenkriegszeit durch die Agrarreformen nicht durchgreifend gelöst worden waren, nun erneut anzugehen. Zu diesen Strukturproblemen zählte die – auch durch die kleinen individuellen Anbauflächen bedingte – ineffiziente, größtenteils auf dem Niveau der Subsistenz arbeitende Landwirtschaft ebenso wie die Präsenz von signifikanten Minderheitengruppen. Brutale Besatzungsregime des Dritten Reiches und seiner Verbündeten, die in einer bis dahin nie dagewesenen Weise mittels Vertreibungen und Massenmorden in die Bevölkerungs-, Besitz- und Eigentumsstruktur Polens und Jugoslawiens eingegriffen hatten, eröffneten für deren Partisanen- und Volksfrontregierungen auch ein moralisch abgesichertes *window of opportunity* für drastische Maßnahmen. Sie kombinierten nun eine strukturelle Sanierung der Anbauflächen mit einer „ethnischen Sanierung“ in Gestalt der Vertreibung großer Teile der deutschen Bevölkerung sowie einer kleineren ukrainischen Gruppe aus Polen und einer kleineren ungarischen Gruppe aus Jugoslawien.³⁰ In zugespitzter Form wiederholte sich in den späten 1940er Jahren eine Landverteilung nach dem Muster der Zwischenkriegszeit. Ein erheblicher Teil des Bodens wurde ausgegeben, der vormals Eigentum von Minderheiten gewesen war. Dies sowie die Tatsache, dass der Boden ins Privateigentum der Bauern überging, lässt die Agrarreformen der Volksfrontregierungen wie eine radikalere Variante der Agrarreformen aus der Zwischenkriegszeit erscheinen. Es wurde aber

²⁹ Für einen Vergleich der Agrarreformen nach 1918 und nach 1945 in Rumänien und Jugoslawien siehe DIETMAR MÜLLER: Landreformen, *Property rights* und ethnische Minderheiten. Ideen- und Institutionengeschichte nachholender Modernisierung und Staatsbildung in Rumänien und Jugoslawien 1918-1948, in: KARL-PETER KRAUSS (Hrsg.): Agrarreformen und ethnodemographische Veränderungen. Südosteuropa vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Stuttgart 2009, S. 207-234.

³⁰ Zu den Begriffen und Konzepten im Falle Polens MICHAEL G. ESCH: „Gesunde Verhältnisse“. Deutsche und polnische Bevölkerungspolitik in Ostmitteleuropa 1939-1950, Marburg 1998. Zu den Vertreibungen DETLEF BRANDES: Der Weg der Vertreibung 1938-1945. Pläne und Entscheidungen zum ‚Transfer‘ der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen, 2. Aufl., München 2001; ZORAN JANJETOVIĆ: Between Hitler and Stalin. The Disappearance of the Vojvodina Germans, 2. Aufl., Belgrade 2005.

nicht alles enteignete Land umverteilt, sondern insbesondere in der Vojvodina und in Westpreußen und Schlesien behielt der Staat erhebliche Flächen in eigenem Besitz und stellte sie zur Gründung von Staatsfarmen und Genossenschaften zur Verfügung. Die westpolnischen und nordjugoslawischen Gebiete können geradezu als Laboratorien der neuen Regime charakterisiert werden. In diesem Punkt weisen die Agrarreformen der Volksfrontregierungen deutlich in die Zukunft des sozialistischen Eigentumsbegriffs und Eigentumsregimes.

Die *opportunity structure* in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg muss indessen auch unter dem Aspekt des Elitenwechsels bedacht werden.³¹ Mit mehr oder weniger intensiver Unterstützung der Roten Armee und der Sowjetunion nutzten die lokalen kommunistischen Parteien die Agrarreform auch, um ihre Popularität im ländlichen Raum zu steigern. In den nationalen Historiografien und politischen Öffentlichkeiten nach 1989 wurde über den Charakter der kommunistischen Regime Polens, Jugoslawiens und Rumäniens intensiv diskutiert. Waren sie eine verdeckte Form sowjetischer Fremdherrschaft oder durchaus Systeme, deren Akteure und Strukturprobleme einheimisch waren? Die politische Legitimität des sozialistischen Eigentumsbegriffs und die daraus folgenden Eigentumsregime resultierten nicht aus freien Wahlen, sondern waren zum großen Teil der militärischen und politischen Lage Ostmitteleuropas unter sowjetischer Dominanz geschuldet. Andererseits muss die Frage der Attraktivität sozialistischer Eigentums- und Verfügungsrechte auch vor dem Hintergrund des weitgehenden Scheiterns der Eliten in der Zwischenkriegszeit gesehen werden, die Strukturprobleme des ländlichen Raumes mittels der Agrarreform und der folgenden Agrarpolitik einer Lösung zuzuführen, die man als Agrarmodernisierung bezeichnen kann.

Die Begründung der sozialistischen Eigentumstrias – staatlich, kollektiv und persönlich – im gesamten sozialistischen Lager folgte dem sowjetischen Modell, gleichwohl gab es sowohl auf der ideologischen als auch auf der politischen Ebene erhebliche Abweichungen vom Moskauer Vorbild. Mit den drei hier betrachteten Ländern lässt sich die Spannbreite der letztendlich tolerierten Varietäten ausmessen. Dem Fall des jugoslawischen Dritten Wegs lag eine Kritik nicht zuletzt der sowjetischen Regelung der Eigentums- und Verfügungsrechte zugrunde.³² Die Theoretiker des Dritten Wegs hielten die

³¹ Vgl. KRYSZYNA KERSTEN: *The Establishment of Communist Rule in Poland, 1943-1948*, Berkeley u.a. 1991 (Originalausgabe: *Narodziny systemu władzy. Polska 1943-1948*, Warszawa 1985); MELISSA K. BOKOVY: *Peasants and Communists: Politics and Ideology in the Yugoslav Countryside, 1941-1953*, Pittsburgh 1998; GAIL KLIGMAN, KATHERINE VERDERY: *Peasants under Siege: The Collectivization of Romanian Agriculture, 1949-1962*, Princeton – Oxford 2011.

³² MILOVAN DJILAS: *Die neue Klasse. Eine Analyse des kommunistischen Systems*, München 1963 (Originalausgabe: *The New Class. An Analysis of the Communist System*, London – New York 1957); IVO LAPENNA: *State and Law. Soviet and Yugoslav Theory*, New Haven 1964; GYÖRGY KONRÁD, IVÁN SZELÉNYI: *Die Intelligenz auf dem Weg zur Klassenmacht*, Frankfurt a.M. 1978.

Nationalisierung/Verstaatlichung des Eigentums in der Sowjetunion nicht für einen gangbaren Weg hin zu einer klassenlosen und staatsabsenten Gesellschaft, sondern für eine verschleierte Form kapitalistischer Ausbeutungsverhältnisse. Der Staat bzw. eine Klasse von Technokraten im Namen des Staates sei in die Rolle des Eigentümers der Produktionsmittel geschlüpft. Trotz erheblicher Widerstände gegen die Kollektivierung und den staatlichen Zwangsankauf von landwirtschaftlichen Produkten gerade seitens der zu Neubauern gewordenen ehemaligen Partisanen in der Vojvodina wurde die bereits 1950 vollzogene allgemeine Wende in der jugoslawischen Eigentumspolitik erst 1953, nach dem Tode Stalins, auch in der Landwirtschaft durchgeführt.³³ Während Rumänien in der Eigentumspolitik und -praxis im ländlichen Raum ganz nahe am sowjetischen Vorbild blieb, wurde die in Polen mit demselben Elan wie in Jugoslawien begonnene Kollektivierung ebenfalls in den 1950er Jahren abgebrochen. Allerdings geschah dies nicht auf der Grundlage ideologischen Dissenses, sondern als politische Reaktion auf die sich bis zu Aufständen steigenden Unruhen Mitte der 1950er Jahre auf dem Land und in den Städten. Im Ergebnis betrug der Anteil kollektivierten Landes in Polen und Jugoslawien etwa 20-30 Prozent, während er sich in Rumänien auf 90 Prozent belief.³⁴

2.3 Postkommunismus: Relativiertes liberal-individualistisches Eigentum

Der Prozess der Dekollektivierung und Reprivatisierung landwirtschaftlicher Nutzflächen hat Ergebnisse gezeitigt, deren Bewertung zwischen „Rückkehr des Bauern“ und „Tod des Bauern“ schwankt.³⁵ In Abhängigkeit

³³ MICHAEL PORTMANN: Die kommunistische Revolution in der Vojvodina 1944-1955. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Wien 2008; JELENA POPOV: Drama na vojvodanskom selu (1945-1952). Obavezni otkup poljoprivrednih proizvoda [Das Drama des Dorfes in der Vojvodina (1945-1952). Der Zwangsaufkauf landwirtschaftlicher Produkte], Novi Sad 2002; MOMČILO PAVLOVIĆ: Srpsko selo 1945-1952. Otkup [Das serbische Dorf 1945-1952. Der Zwangsaufkauf], Beograd 1997.

³⁴ Vgl. FREDERIC L. PRYOR: The Rise and Fall of Collectivized Agriculture in Marxist Regimes, Princeton/NJ 1992; DAVID TURNOCK: Introduction, in: DERS. (Hrsg.): Privatization in Rural Eastern Europe. The Process of Restitution and Restructuring, Cheltenham – Northampton/MA 1998.

³⁵ Vgl. MARIA HALAMSKA: Changing Property Structures in Central European Agriculture during Decollectivization: the Social Aspects of Appropriation, in: ROSA CONGOST, RUI SANTOS (Hrsg.): Contexts of Property in Europe. The Social Embeddedness of Property Rights in Land in Historical Perspective, Turnhout 2010, S. 229-246; ANDREW L. CARTWRIGHT: The Return of the Peasant. Land Reform in Post-Communist Romania, Aldershot u.a. 2001; VERDERY (wie Anm. 19), S. 226; SLAWOMIRA ZBIERSKI-SALAMEH: Polish Peasants in the „Valley of Transition“: Responses to Postsocialist Reforms, in: MICHAEL BUROWAY, KATHERINE VERDERY (Hrsg.): Uncertain Transition. Ethnographies of Change in the Postsocialist World, Lanham u.a. 1999, S. 189-222; ILIJA BABIĆ: Restoring the Private Ownership of Farm Land, in: Yugoslav Law – Droit Yougoslave 1 (1992), S. 33-49.

vom Grad der Kollektivierung, aber auch von anderen wirtschafts- und ethnopolitischen Faktoren, fanden seit 1989 in den ländlichen Räumen aller Staaten des östlichen Europa mehr oder weniger gravierende Umbrüche in der Eigentums- und Agrarstruktur statt. Betrachtet man allein die eigentumsrechtliche Dimension dieser Entwicklungen, kann in der Tat eine Rehabilitation und Rückkehr des liberal-individualistischen Eigentums auch auf dem Land konstatiert werden. Dem ländlichen Raum wuchs zudem die Bedeutung eines Rückzugsraums für die in der Deindustrialisierung freigesetzten Arbeitskräfte zu. Allerdings verlief die Rekonfiguration der Eigentumsverhältnisse in der Landwirtschaft keineswegs als Triumphzug des liberal-individualistischen Eigentums mit dem Ergebnis von selbstständig wirtschaftenden und prosperierenden Bauernwirtschaften. Sowohl die Zerschlagung der Kollektivwirtschaften als auch die Etablierung des privaten Eigentums gestaltete sich konfliktreich und zeitigte Ergebnisse, die von den Prognosen der wirtschaftspolitischen Berater der Länder des östlichen Europa im Transformationsprozess nicht unerheblich abwichen.³⁶ Auch auf der Ebene der Bedeutungszumessung des Bodeneigentums seitens der Bauern haben sich etwa im Vergleich zur Zwischenkriegszeit gravierende Veränderungen ergeben. Im Grunde werden seit den 1990er Jahren nur noch von der alten Generation Werte und Normen im Umgang mit Grund und Boden vorgebracht, die das eigene Personsein, das Ansehen in der dörflichen Gemeinschaft und die generationenübergreifende Kontinuität der Familie mit definieren. Die mittleren und jungen Generationen tendieren heute in der Mehrheit dazu, Eigentum an Grund und Boden als marktfähiges Gut zu betrachten, das, falls der Preis stimmt, jederzeit und an jedermann veräußert werden kann.³⁷

Die Grundlagen dafür waren durch die sozialistische Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik gelegt worden. In makroökonomischer Hinsicht setzten die sozialistischen Eliten auf eine extensive Industrialisierungspolitik unter Vernachlässigung der Konsumgüterproduktion. Die Landwirtschaft wurde

³⁶ Für weitere ostmitteleuropäische Fälle der Dekollektivierung und Privatisierung MARTHA LAMPLAND: Vom Vorteil „kollektiviert“ zu sein. Führungskräfte ehemaliger Agrargenossenschaften in der post-sozialistischen Wirtschaft, in: CHRISTOPHER HANN (Hrsg.): *Postsozialismus. Transformationsprozesse in Europa und Asien aus ethnologischer Perspektive*, Frankfurt a.M. 2002, S. 55-90; JOHAN F.M. SWINNEN, KARIN MACOURS, LIESBET VRANKEN: Land, Interlinking Markets and Rural Poverty in Transition Countries, in: MAX SPOOR (Hrsg.): *The Political Economy of Rural Livelihoods in Transition Economies. Land, Peasants and Rural Poverty in Transition*, London – New York 2009, S. 11-34. Für eine Theoretisierung der eigentumsrechtlichen und verhaltenspraktischen Probleme bei der Transition von Eigentum MICHAEL HELLER: The Tragedy of the Anticommons: Property in the Transition from Marx to Markets, in: *Harvard Law Review* 111 (1998), 3, S. 622-688.

³⁷ Dies belegen neuere sozialanthropologische Feldforschungen. Vgl. die Beiträge von SRDAN MILOŠEVIĆ, JOVANA DIKOVIĆ, CORNEL MICU und PAWEŁ KLINT, in: HANNES SIEGRIST, DIETMAR MÜLLER (Hrsg.): *Property in Eastern Europe. Notions, Institutions and Practices of Property to Land in the Twentieth Century*, London – New York (im Druck).

dadurch zu einem bezüglich der Ressourcenallokation benachteiligten Sektor, was sich in einer zunehmenden Überalterung und Feminisierung der in der Landwirtschaft arbeitenden und im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung niederschlug. Die *pull*-Faktoren der Land-Stadt-Migration waren der Ausbau des Bildungssystems in den Städten und die große Nachfrage nach Industriearbeitern, die sozialer Aufstiegsmobilität den Weg ebneten.³⁸

Da der Zugang zu agronomischem Wissen, zu Kapital und dem Absatz-erfolg auf nationalen und europäischen Märkten weit voraussetzungsreicher als in der Zwischenkriegszeit ist, war die Funktion des Rückzugsraums nur von kurzer Dauer. Die „Rückkehr des Bauern“ lässt sich nur als eigentumsrechtliche Dimension erkennen, während die realen Verfügungsrechte des Eigentums wiederum dazu tendieren, sich in den Händen der alten Eliten der Kollektivwirtschaften zu konzentrieren.

3 Institutionen, Professionen und Staatlichkeit

In der politik-, ideen- und rechtsgeschichtlichen Literatur wird die Geschichte des Eigentums an Grund und Boden im östlichen Europa in der Regel als Top-down-Prozess behandelt. Hier werden dagegen die Prozesse der Konstruktion und De-Konstruktion von Besitzansprüchen und Eigentumsrechten auf der Makro-, Meso- und Mikroebene und im Rahmen einer vergleichenden und multiperspektivischen Sozialgeschichte analysiert, die beim Denken und Handeln der Akteure ansetzt. Damit kann gezeigt werden, warum die Eigentumspolitik der Eliten und des Zentrums vielfach nur unvollständig umgesetzt wurde und zu nicht beabsichtigten Auswirkungen führte. Verantwortlich dafür waren nicht nur politische und finanzielle Zwänge, die den Spielraum der Entscheidungsträger beschränkten. Vielmehr fehlte es diesen vielfach schlicht an Wissen über die realen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse in der Landwirtschaft. Das führte zu einer voluntaristischen Eigentumspolitik der Eliten, ermöglichte den ländlichen und landwirtschaftlichen Akteuren aber auch, an traditionellen Mentalitäten und Erfahrungen festzuhalten und sich der politischen Generallinie und den staatlichen Institutionen ein Stück weit zu entziehen. Der seit der Zwischenkriegszeit und insbesondere in der kommunistischen Periode stetig zunehmende Anspruch des Staates, den Umgang mit ländlichem Eigentum und Besitz in der Landwirtschaft zu kontrollieren und zu planen, wurde in der Realität nur partiell umgesetzt.

Bereits auf der Makroebene des Eigentums – die Festlegung eines Eigentumsbegriffs im Zivilgesetzbuch, in Verfassungen und Gesetzen – ist eine Sonderrolle des Eigentums an Grund und Boden zu konstatieren. Obschon der liberal-individualistische Eigentumsbegriff des Wirtschaftsliberalismus des langen 19. Jahrhunderts im Zivilgesetzbuch und den Verfassungen der unab-

³⁸ Stellvertretend für diesen generellen Trend MURGESCU (wie Anm. 25), S. 348-355, 361-369.

hängigen Staaten Südosteuropas im Grundsatz verankert war, bildete das Bodenrecht jeweils einen gesonderten Regelungsbereich. In den Gesetzestexten, mehr noch in der Rechtspraxis, waren die Eigentumsrechte an Grund und Boden weit stärker eingeschränkt als im Falle anderer Gegenstände. Diese Tradition wurde mit den Agrarreformen der Zwischenkriegszeit fortgeschrieben. Die Begründung für die Beschränkung der individuellen Eigentumsrechte der Bauern verschob sich allerdings; nun ging es primär darum, die Interessen der Nation und des Staates zu schützen. Im Hinblick auf die starke Rolle des Staates, der bereits in der Zwischenkriegszeit in viele Lebensbereiche intervenierte, war der Bruch von 1945/49 nicht in allen Bereichen so gravierend, wie große Teile der postkommunistischen osteuropäischen Historiografie das darstellen. Die Einschränkung der privaten Eigentumsrechte an Grund und Boden und der Ausbau des nationalen Wohlfahrtsstaats hatten schon in der Zwischenkriegszeit eingesetzt. Die beiden wichtigsten ideologischen Kritiken am liberal-individualistischen Eigentumsbegriff – von der Warte der Ethnonation und aufgrund des Klassenstandpunkts – glichen einander in einer Hinsicht: Beide argumentierten im Namen einer Großgruppe und postulierten, dass der realen Freiheit des Individuums besser gedient sei, wenn diese durch den Kollektivakteur Nationalstaat bzw. Klassenstaat garantiert werde.

Aus diesen Überlegungen zu den Eigentumsbegriffen und daraus resultierenden Eigentumsformen ergeben sich drei Typen von Eigentumsregimen (liberal-individualistisch, ethno-national, kommunistisch), die sich im Untersuchungszeitraum stärker profilieren, mitunter aber auch überlagern und vermischen (siehe unten in der Tabelle die Spalte „Recht und Eigentum“). Der jeweilige Eigentumsbegriff moralisiert das Handeln der Akteure und richtete deren Beziehungen auf einen Zusammenhang aus, der über sie hinauswies. Egal, ob diese Kategorie als „unsichtbare Hand des Marktes“, als „soziale Funktion des Eigentums für die Nation“, oder als „klassenbewusster Umgang mit Eigentum“ und „Verschwinden von Staat und Eigentum“ begriffen wurde, sollte der jeweils herrschende Eigentumsbegriff sozial und historisch Orientierung stiften.

Der Umgang der Eliten im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts mit Eigentumsideologien war weit pragmatischer, als die jeweiligen zeitgenössischen politischen Rechtfertigungen und wissenschaftlichen Rationalisierungen vermuten lassen. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, von denen die wichtigsten in der Rubrik „Politik und Eigentum“ der Tabelle zusammengefasst sind. Der institutionelle Wandel wurde im Spannungsfeld zwischen *constraints* und *opportunity structures* im Rahmen der politischen Entwicklungen, gesellschaftlichen Konstellationen und wirtschaftlichen Konjunkturen untersucht. Die beiden Weltkriege schränkten den Handlungsspielraum der Eliten während der Kampfhandlungen, aber auch danach, in erheblicher Weise ein. Ganz unabhängig von der Präferenz für bestimmte Eigentumsbegriffe und Eigentumsregime griffen die jeweiligen Machthaber in Kriegzeiten massiv in die Verfügungs- und Nutzungsrechte der Bauern ein (Zwangs-

anbau und Zwangsablieferung von Produkten zu regulierten Niedrigpreisen).³⁹ In den jeweiligen Nachkriegsszenarien bestand besonders in den von Kriegshandlungen und Besetzungsschäden stärker betroffenen Ländern ein enormer Bedarf an Maßnahmen zur materiellen Rekonstruktion der Vorkriegsstrukturen. Hinzu kam die Herausforderung, die neu gewonnenen Gebiete in die Strukturen des Landes zu integrieren. Polen, Jugoslawien und Rumänien agierten nach dem Ersten Weltkrieg in veränderten territorialen Zusammenhängen. Auch galt es nach dem Zweiten Weltkrieg, Landesteile zu reintegrieren, die sich über mehrere Jahre unter verschiedenen Besatzungsregimen befunden hatten. Polen musste darüber hinaus die Verschiebung seines Territoriums nach Westen verkraften. Diese politischen Bedingungen wurden im Hinblick auf die Eigentumsgeschichte vielfach als Handlungszwänge interpretiert. Tatsächlich bot sich angesichts des Rekonstruktions- und Integrationsbedarfs für die politischen Eliten aber auch die Chance, das Wirtschafts- und Rechtssystem auf anderer Grundlage wiederaufzubauen. Dabei kam der Änderung des Eigentumsbegriffs und Eigentumsregimes eine besonders wichtige Funktion zu.

Gesetze ließen sich jeweils schneller ändern als der in Regularien der Bodenadministration (Kataster- und Grundbuch) festgelegte Umgang mit Eigentum an Grund und Boden. In Gebieten, in denen Bodentransaktionen mit Hilfe des Katasters und des Grundbuchs über mehrere Generationen zu Rechts- und Erwartungssicherheit geführt hatten, war eine Umstellung der Bodeninformationssysteme nicht durchführbar; so in den ehemaligen habsburgischen Regionen Siebenbürgen (Rumänien), Galizien (Polen) und Vojvodina (Jugoslawien). Eine Vereinheitlichung der Systeme im gesamten Staatsgebiet – auf Grundlage der effizienter eingeschätzten habsburgischen Administration – war angesichts des Mangels an ausgebildeten Fachleuten (Geodäten) sowie wegen der Widerstände von Seiten der Advokaten nur teilweise durchsetzbar. Die Eliten brachten nicht den politischen Willen und die nötigen Finanzmittel auf, um die Vermessung, Registrierung und Verwaltung in einem funktionierenden Kataster- und Grundbuchsystem zu organisieren. Die Informationssysteme waren nicht so umfassend und zuverlässig, dass sie die Basis für einen Bodenmarkt mit geringen Transaktionskosten bieten konnten. Deshalb blieben die Bauern abhängig von der Gunst der Administration und politischer Parteien, insbesondere in Gestalt lokaler Netzwerke.

Zu den wichtigsten Rahmenbedingungen der sozialistischen Landwirtschaft gehörte zweifellos die Begünstigung großer Anbauflächen in der Form

³⁹ Zur Kriegswirtschaft allgemein MOMME ROHLACK: *Kriegsgesellschaften (1914-1918). Arten, Rechtsformen und Funktionen in der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkrieges*, Frankfurt a.M. u.a. 2001; MARK HARRISON (Hrsg.): *The Economics of World War II. Six Great Powers in International Comparison*, Cambridge u.a. 1998; GYÖRGY RÁNKI: *The Economics of the Second World War*, Wien u.a. 1993; TAMARA SCHEER: *Zwischen Front und Heimat. Österreich-Ungarns Militärverwaltungen im Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a.M. u.a. 2009.

von Genossenschaften oder Staatsfarmen. Das führte – zusammen mit der Maschinisierung und des Einsatzes von Düngemitteln – einerseits zu einer in der Landwirtschaft Ostmitteleuropas noch nie dagewesenen Steigerung der Produktion und Produktivität. Andererseits verflüchtigten sich die Eigentumsrechte der Bauern an dem Land, das sie in die Genossenschaften einbrachten, zu abstrakten Eigentumstiteln. Im Rahmen der staatlichen Planwirtschaft verminderte sich die Bindung zum bestellten Land; *property* wurde zu *distant property*. Die beträchtlichen Skaleneffektvorteile (*economies of scale*) großer Anbauflächen wurden nur zu einem kleinen Teil ausgeschöpft. Die wichtigsten Aspekte der Verfügungsrechte und Betriebsstrukturen sind in der Spalte „Wirtschaft und Eigentum“ der Tabelle dargestellt.

4 Handlungsspielräume ländlicher Akteure. Eigentum und Staatlichkeit

Die Einschätzung der Handlungsspielräume ländlicher Akteure im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts ist in der Forschung der letzten Jahre in Abhängigkeit vom Charakter der Staatlichkeit vorgenommen worden. Die Analyse der Kollektivierung des ländlichen Raums ließ das Bild eines starken Staates entstehen, der sein Projekt der Modernisierung auch gegen den Willen der Bauern mit Gewalt durchsetzte.⁴⁰ Demgegenüber steht ein Deutungsangebot, das gerade die endemische Gewalt während der Kollektivierung als Mittel eines schwachen Staates liest, angesichts seiner Institutionenschwäche und des Mangels an Fachleuten seine Politik umzusetzen.⁴¹ Im ersten Szenario tendiert das eigenständige Handlungspotential (*agency*) der Bauern gegen Null, während sie im zweiten beträchtlich ist. Bezieht man diese Überlegungen auf das Eigentum an Grund und Boden als wichtigste Ressource bäuerlicher Handlungsspielräume, so wird deutlich, dass die stark-schwach Dichotomie ein zu grobes Beurteilungsraster ergibt. Der Charakter der Staatlichkeit im 20. Jahrhundert erschöpft sich nicht in der Fähigkeit der Staaten des östlichen Europa, ihre Gesellschaften zu durchdringen. Vielmehr muss im Sinne der Governance-Forschung die Teilhabe der Akteure im ländlichen Raum in den Modernisierungsprozessen der Eliten analysiert werden, wobei sich der Wandel von Staatlichkeit in dem der Eigentumsregime und des Eigentumsverständnisses widerspiegelt.⁴²

Sozialanthropologische Forschungen über den postkommunistischen ländlichen Raum zeigen, dass traditionelle Deutungen des Bodeneigentums sei-

⁴⁰ Paradigmatisch hierfür JAMES C. SCOTT: *Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven 1998, S. 193-222; ZYGMUNT BAUMAN: *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Frankfurt a.M. 1995.

⁴¹ Vgl. KLIEMAN/VERDERY (wie Anm. 31); JÖRG BABEROWSKI: *Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt*, München 2012.

⁴² Vgl. DIETMAR MÜLLER: Die Gouvernamentalität des Bodeneigentums im östlichen Europa, in: HANNES SIEGRIST (Hrsg.): *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften*, Leipzig 2007, S. 112-129.

tens der Bauern seit den 1990er Jahren erheblich an Bedeutung verloren haben. Wenn Grund und Boden nun seiner identitären und moralischer Kategorien weitgehend entkleidet und ein marktfähiges Gut ist, so nicht deshalb, weil das liberal-individualistische Eigentum endlich auch auf dem Dorf gesiegt hat. Vielmehr besteht der Grund dafür in einem Bündel an Motiven postkommunistischer wirtschaftlicher Natur sowie solchen der *longue durée*. Grundsätzlich soll zunächst festgehalten werden, dass das liberal-individualistische Eigentum eine legale Abstraktion für einen wirtschaftspolitischen Idealzustand ist, der zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort in Reinkultur Realität war. Dies gilt im Besonderen für Eigentum an Grund und Boden, das nicht nur in der Rechtsrealität des östlichen Europa größeren Beschränkungen ausgesetzt war, sondern auch in der des westlichen Europa. Wohl aufgrund seines symbolischen Gehalts als konkreter Ausdruck des Vaterlands sowie aufgrund seiner sozialen Funktion als Stabilisator einer zu bewahrenden ländlichen Gesellschaft unterlag das Bodeneigentum bis in die unmittelbare Vergangenheit größeren Beschränkungen bezüglich seiner Marktfähigkeit als andere Eigentumsdinge. Setzt man nun die rechtliche Entwicklung des Eigentums an Grund und Boden im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts in Beziehung zu seiner wirtschaftlichen Nutzung, so ergibt sich folgende Linie: Aufbauend auf Schutzklauseln der post-feudalen Ordnung nach Ablösung der Grundhörigkeit im langen 19. Jahrhundert fand in den Agrarreformen nach dem Ersten Weltkrieg eine weitere Überformung des liberal-individualistischen Eigentums unter nationalen Vorzeichen statt. Dies intensivierte sich in der Agrarreform nach dem Zweiten Weltkrieg, bevor die Kollektivierung bzw. die Bevorzugung von Kollektiv- und Staatsgütern in der sozialistischen Landwirtschaftspolitik die reale Verfügungsgewalt der Bauern auf ihren Grund und Boden bis nahe Null einschränkte. Nach der Entkollektivierung und Reprivatisierung des Bodeneigentums nach 1989 wurde zwar das liberal-individualistische Eigentum auch im ländlichen Raum wiederhergestellt, aber es gelang nur wenigen Bauern, die reale Verfügungsgewalt an ihrem Eigentum voll umzusetzen.

Neben dem Eigentum haben immer andere Faktoren, wie Arbeit oder seit dem späten 19. Jahrhundert staatliche Sozialsysteme, die Reproduktion gewährleistet. Insbesondere der Auf- und Ausbau staatlicher Sozialsysteme, die im östlichen Europa schon im Kontext des Deutschen und Habsburgerreichs, weniger des Russischen und Osmanischen Reiches begonnen wurde, nahm in der Zwischenkriegszeit signifikant Fahrt auf und erreichte seinen Höhepunkt in sozialistischen Wohlfahrtsstaat. Nach 1989 konnte dieses Wohlfahrtsniveau nicht gehalten werden, die Sozialversicherungssysteme wurden aber nach anfänglich tiefen Schnitten wieder konsolidiert. Die anfangs aufgeworfene Frage nach einer Rückkehr des östlichen Europa zu einer europäischen Normalentwicklung gerade durch die Rehabilitierung des liberal-individualistischen Eigentums nach 1989 kann also mit einem „Ja“ nur dann beantwortet werden, wenn dessen weitgehende Ersetzung mit anderen Mitteln der Reproduktion, insbesondere mit dem Aufbau von wohlfahrtsstaatlichen So-

zialversicherungssystemen, ins Bild miteinbezogen wird. Dabei wird auch deutlich, dass sich die *agency* der Bauern nicht in der Wahl zwischen passiver Duldung einerseits oder Widerstand gegen die Repression eines schwachen oder starken Staates andererseits erschöpft. Der Wandel der Staatlichkeit im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts von einem Interventions- zu einem Wohlfahrtsstaat ging einher mit einer Verschiebung des Erwartungshorizonts der ländlichen Bevölkerung. Dieser bezog sich immer weniger auf das eigene Leistungsvermögen auf dem neuen Grund und Boden, sondern zunehmend auf den Staat, auf wiederholte Interventionen staatlicher Behörden zur Stabilisierung der durch die Agrarreformen geschaffenen Eigentumsverhältnisse.

Summary

Land Ownership and Institutional Change in East Central and South Eastern Europe 1918 – 1945 – 1989

This paper focuses on agricultural reform and land ownership as key tools for modernisation projects and as the driving forces of social change in Poland, Romania, and Yugoslavia in the 20th century. Using methods of cultural history, the change in the conception and empirical practice of property is analysed as a process in which expectations and the behaviour of participants in the countryside began to shift towards state action. The reason for this is the significant turning away on the part of the elites from the 19th century liberal conception of property and its national-collective encroachment especially with regard to the ownership of land in the agricultural reforms of the interwar period as well as that of the popular front governments which were characterised by marked forms of (ethnonational) state and nation building. Using sociological and economic methods the institutions and professions associated with land ownership (land registry, property register, land survey information, notaries, solicitors) are analysed as relatively weak intermediary instances which were hardly able to provide any security concerning legal matters or confidence for the future. In the period of state socialism the communist-collectivist revision of the concept of property together with the processes of urbanisation and industrialisation led to liberal-individualistic property rights to tangible things like land in Eastern Europe being displaced – much the same as in Western Europe – by legal claims of social insurance funds as the most significant source of social reproduction.

Eigentumsregime im östlichen Europa im 20. Jahrhundert

Epoche	Politik und Eigentum: Bedingungen, Motive und Strategien	Recht und Eigentum: Formen, Typen von Eigentumsrechten	Wirtschaft und Eigentum: Landverteilung, wirtschaftliche Akteure und Organisationen und Effekte von Eigentumsrechten
Zwischenkriegszeit (1918-1939)	- Rekonstruktion und Integration nach Krieg und Vereinigung - Agrarreform als Nationsbildung	liberal-individualistisch, in neuen Provinzen stark ethnonational überformt	- kaum am Markt agierende Mittel- und Großbetriebe - Verkleinbäuerlichung - geteilte Verfügungsrechte über Agrarreform- und Kolonistenland zwischen Bauern und Staat
Kriegs- und Besatzungsregime (1914-1918; 1939-1945)	- Kriegswirtschaft mit Zwangsanbau und Zwangsablieferung zu Niedrigpreisen - Requirierungen - ethnische Säuberungen und Vertreibungen	formal liberal-individualistisch, stark ethnonational oder rassistisch überformt	Verfügungsrechte wechseln in die Hände des Staats, der Armee und des Besatzungsregimes
Volksfronten (1945-1949)	- Rekonstruktion und Integration nach Krieg - Popularisierung der KPs auf dem Land - Vertreibungen	liberal-individualistisch, ethnonational und klassenmäßig überformt	- weitere Verkleinbäuerlichung - Beginn von Genossenschaften und Staatsfarmen
stalinistische und post-stalinistische Regime in den 1950er und 1960er Jahren	- extensive Industrialisierung - forcierte Kollektivierung	- kommunistisch-universalistisch - in Genossenschaften residuale Eigentumsrechte formal bei Individuen - in großen Staatsfarmen Eigentumsrechte beim Staat	- Requirierungen und steuerliche Diskriminierung des Privateigentums - Verfügungsrechte der Kollektivbauern geteilt mit Managern und lokaler Elite - Bewirtschaftung von Privatland von staatlichem Input abhängig
nationale Sonderwege im Staatssozialismus	- wirtschaftliche und politische Diversifizierung im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe bzw. Warschauer Pakt - dritter Weg in Jugoslawien - Aufstände in Polen - Nationalkommunismus in Rumänien	- Jugoslawien: gesellschaftliches Eigentum mit diffusen Eigentumsrechten - Rumänien: kollektivistisches Eigentum, ethnonational überformt - Polen: Persistenz individuellen Eigentums	- geringer Grad an Kollektivierung in Polen und Jugoslawien - wirtschaftliche Stagnation auf Privatland aufgrund ineffektiver Ressourcenallokation - Attraktivitätsverlust der Landwirtschaft: Überalterung, Feminisierung der Bevölkerung
Postkommunismus (nach 1989)	- Entkollektivierung und Reprivatisierung - Perspektive EU-Integration	liberal-individualistisches Eigentum mit schwindenden Resten ethnonationaler und kollektiver Überformungen	- Verkleinbäuerlichung - Trend zur Bodenkonzentration - unsichere und teure Sicherung der Verfügungs- und Eigentumsrechte